

▷ Einsparungen bei Arzneikosten erzielt werden,

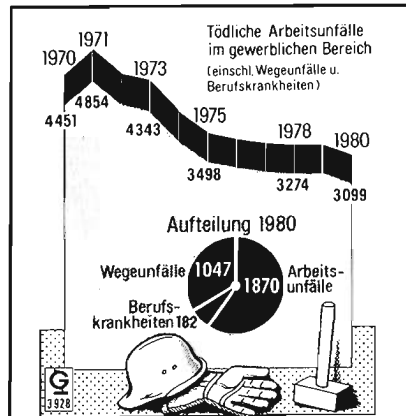
▷ die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln, insbesondere physikalisch-therapeutischer Leistungen, vermindert werden kann und unnötige Doppeluntersuchungen unterbleiben.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Möglichkeiten des ambulanten Operierens, der ambulanten Krebsnachsorge, der Schmerztherapie und der häuslichen Krankenversorgung – zusammen mit den sozialen Pflegediensten – genutzt werden,

Der Vertrag benutzt als wesentliches Instrument die Information der Ärzte und der Versicherten. So wird die KV die Ärzte, deren Arzneimittelverordnungen den Durchschnitt um zehn oder mehr Prozent übersteigen, mit aktuellen Schnellinformationen unterrichten. Ähnliche Informationen sind vorgesehen über die physikalische Therapie, die Krankenhauseinweisungen und die Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit. Den Ärzten werden die Pflegesätze aller hessischen Krankenhäuser und die durchschnittliche Verweildauer bekanntgegeben.

Mit gemeinsam von der KV und den Krankenkassen herausgegebenen Plakaten und Faltblättern werden alle Beteiligten gebeten, eine unnötige Inanspruchnahme der Kassenleistungen zu vermeiden. Die Versicherten werden ferner auf die besondere Verantwortung des behandelnden Arztes hingewiesen und auf seine persönliche Haftung für nicht notwendige Leistungen und Verordnungen.

Im Verlauf der Pressekonferenz wurde die Sorge darüber artikuliert, daß die Kostendämpfungsmaßnahmen am Krankenhaussektor fast spurlos vorübergegangen seien. Der Gesetzgeber habe sich unfähig gezeigt, das zu ändern, sagte der Geschäftsführer des Landesverbandes der Ortskrankenkassen



## Weniger Berufsunfälle

Seit 1972 ist die Zahl der Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang stetig gesunken und hat 1980 den niedrigsten Stand seit 1949 erreicht. In der gewerblichen Wirtschaft starben insgesamt 3099 Berufstätige, davon 1870 an den Folgen eines Unfalls am Arbeitsplatz, 1047 an den Folgen eines Verkehrsunfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder während einer beruflich bedingten Fahrt; 182 starben an den Folgen einer Berufskrankheit. Globus/DÄ

in Hessen, Friedrich Hunger. Der Vertrag, so betonten Hunger und der Erste KV-Vorsitzende Dr. Gerhard Löwenstein übereinstimmend, sei eine „Notbremse“ für die Ausgaben und ein „Druckmittel“ für den Gesetzgeber. Schlußfolgerungen aus dem Grundsatz „soviel stationär wie nötig“ müßten auch im Krankenhaus gezogen werden.

In seinem Honorarteil sieht der Vertrag eine vierprozentige Erhöhung des Punktwerts vor und ein gewisses „Rankenwerk“, das die Bestrebungen des Vertrags fördern soll. So werden die Wegegelde erhöht, um die ansteigenden Kosten für die Hausbesuchstätigkeit zu einem gewissen Teil auszugleichen. Für ausführliche Arztbriefe sowie für bestimmte onkologische Krankenberichte wird eine Schreibgebühr eingeführt, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Kassenärzte zu fördern. pp

## NORDRHEIN-WESTFALEN

### Krankenhausgesetz teilweise verfassungswidrig

Das Krankenhausgesetz von Nordrhein-Westfalen (vom 25. Februar 1975) ist zum Teil verfassungswidrig und darf in einigen Punkten nicht für kirchliche Krankenhäuser angewendet werden. Dies entschied der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVG). Die Karlsruher Richter halten es in einem bereits 1980 verkündeten Beschluß mit der Gestaltungsfreiheit der Kirchen für unvereinbar, daß in diesem Bundesland per Gesetz zahlreiche organisatorische Fragen, wie auch die Mitbestimmung bei Entlassungen, Einstellungen und bei der Organisation der inneren Struktur der Anstalten, verbindlich geregelt wurden. Betroffen sind hiervon insbesondere auch Fragen der Betriebsleitung, der Bildung eines ärztlichen Vorstandes, der Strukturierung des ärztlichen Dienstes am Krankenhaus und der Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Honorareinnahmen liquidationsberechtigter Ärzte im genannten Bereich. Im einzelnen hat das Gericht die § 17 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 und 2, § 17 Absatz 3 Satz 2, § 18, § 20 Absatz 2 Satz 2 bis 5, § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 5 des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt, und zwar für konfessionelle Krankenhäuser ohne Rücksicht auf die Rechtsform. Andere Krankenhäuser werden von der Entscheidung allerdings nicht berührt (Aktenzeichen: II BVR 28/76). HC

### In einem Satz

**Pflegekräfte** – In den deutschen Krankenhäusern sollen nach Angabe des Vorsitzenden des Fachverbandes der Krankenpflege, Joachim Spieler, gegenwärtig rund 35 000 examinierte Krankenpflegekräfte fehlen. EB